

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Endverbraucher

## Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG · Vor der Beule 25 · D-42277 Wuppertal

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Endverbraucher (nachfolgend: Verkaufsbedingungen) der Carl Wilhelm Cleff GmbH & Co. KG (nachfolgend: Cleff) gelten für alle Geschäfte zwischen Cleff und dem privaten Endverbraucher (Verbraucher gemäß § 13 BGB) (nachfolgend: Kunden), soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### 2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Schriftliche Angebote von Cleff sind für Cleff 30 Tage ab dem Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Aufträge des Kunden bedürfen der ausdrücklichen Annahme von Cleff, die i.d.R. durch eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt. Ein Vertrag kommt aber auch dann zustande, wenn Cleff den Auftrag des Kunden ausführt. Lieferzeiten sind ab dem Datum der Auftragsbestätigung, falls eine solche erfolgt und nichts anderes vereinbart wurde, kalkuliert.
- 2.3 Alle Spezifikationen, Beschreibungen und Zeichnungen in Katalogen, Rundschreiben, Werbeschriften, Preislisten oder anderen vergleichbaren Dokumenten sind unverbindlich und insbesondere keine Garantien. Die dortigen Angaben verpflichten Cleff nicht, zu diesen Spezifikationen, Angaben und Preisen einen Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Cleff sich Eigentums- und Urheberrechte vor.

### 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle Preise ab Werk, jedoch einschließlich Mehrwertsteuer, Zölle und anderer öffentlicher Abgaben. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Verpackung im Preis eingeschlossen.
- 3.2 Die Zahlung erfolgt in EURO oder wie anderweitig im Vertrag oder in der Rechnung spezifiziert. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.
- 3.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so berechnet Cleff die gesetzlichen Verzugszinsen. Falls nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist Cleff berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Cleff anerkannt sind. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bei berechtigten Mängelansprüchen einen angemessenen Betrag des Kaufpreises bis zur Beseitigung des Mangels zurückzubehalten.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der von Cleff angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller erforderlichen, insbesondere technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis nichts anderes ergibt, ist die von Cleff angegebene Lieferzeit stets unverbindlich.
- 4.2 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch Cleff zu vertretende Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, führen nicht zum Verzug von Cleff. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind Cleff und der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Setzt der Kunde Cleff nach ihrem Verzug eine angemessene Frist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden in diesem Fall nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten (das sind solche Pflichten, auf deren Erfüllung durch Cleff der Kunde vertrauen darf) durch Cleff beruhte.
- 4.4 Die Haftungsbegrenzungen gemäß vorstehender Ziff. 4.3 gelten nicht, wenn der Kunde wegen des von Cleff zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesen Fällen ist die Haftung von Cleff auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit Cleff nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug (d.h. nimmt er die Leistungen von Cleff nicht termingerecht entgegen) oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, so ist Cleff berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger notwendiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.6 Zu Teillieferungen ist Cleff berechtigt, sofern dem kein erkennbares Interesse des Kunden entgegensteht.

### 5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden mit der Auslieferung aus dem Werk von Cleff über. Bei Transport und Versendung auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.
- 5.2 Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Cleff die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

### 6. Mängelgewährleistung

- 6.1 Für Sachmängel bei Lieferungen hat Cleff nach dem Gesetz einzustehen.
- 6.2 Die Haftung für Mangel- und Mangelfolgeschäden, die durch eine mangelhafte Sache, für deren Mangelhaftigkeit Cleff eintreten muss, verursacht werden, ist bei Fahrlässigkeit von Cleff oder deren Mitarbeiter, Auftragnehmer und anderem Hilfspersonal auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt, wenn Cleff ausnahmsweise für einen Schaden eintreten muss, den sie nicht verschuldet hat. Diese Haftungsbegrenzung beeinflusst jedoch nicht die gesetzliche Haftung von Cleff nach dem Produkthaftungsgesetz und für Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit.

### 7. Gewerbliche Schutzrechte/Rechtsmängel

- 7.1 Sofern nicht Anderes vereinbart ist, ist Cleff lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des vereinbarten Lieferorts frei von Rechten Dritter (z.B. Eigentumsrechten, Patentrechte) zu erbringen.
- 7.2 Im Falle einer von Cleff zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann Cleff entweder auf ihre Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Kunden ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und gewähren, oder die Liefersache so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Liefersache austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung des Liefergegenstandes durch den Kunden nicht beeinträchtigt wird. Ist dies für Cleff nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt Ziff. 8.

### 8. Schadensersatzansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

Es gilt Ziff. 6.2.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Kaufsache bleibt Eigentum von Cleff, bis deren Kaufpreis vollständig bezahlt ist.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Cleff unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet Cleff für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage).
- 9.4 Werden die von Cleff gelieferten Gegenstände dergestalt in Grundstücke eingebaut, dass sie mit dem Anbau Eigentum des Grundstückbesitzers werden, so erwirbt Cleff das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.5 Wird die Liefersache ins Ausland verbracht, so gilt Folgendes:  
Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Kunden aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Cleff, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es Cleff aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann Cleff alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, bei den Maßnahmen von Cleff mitzuwirken, die sie zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes am Liefergegenstand treffen wird.

### 10. Anwendbares Recht - Salvatorische Klausel

- 10.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: August 2013